

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug (Allgemeine Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2013 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Aukrug betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen zentralen Abwasserbeseitigung folgende jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld,
- zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld,
- zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld,
- zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld

und die Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 5. 1 können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die Kanäle verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Wasser, das den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren könnte, insbesondere, wenn es die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angreift oder die biologischen Funktionen beeinträchtigt,

(2) Eingeleitet werden dürfen insbesondere nicht

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,

- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert sind;
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Grundstücksabwasseranlagen entsprechend.

Artikel 3

§§ 13 bis 22 werden in §§ 15 bis 24 umbenannt.

§§ 13, 13a, 13b und 14 werden neu ergänzt und erhalten folgende Bestimmungen:

§13 Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere der DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Grundstücksabwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren, reinigen und beseitigen bzw. ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

§13a Entleerung

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entschlammt. Der anfallende Klärschlamm wird einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im Falle einer Regelabfuhr gibt die Gemeinde oder ihre Beauftragten die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke der Klärschlammabfuhr müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Klärschlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13b Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die abflusslosen Gruben und die technischen Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.

(2) Die nichttechnischen Grundstückskläranlagen werden in einem zweijährigen Entschlammungsintervall abgefahren. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch die Gemeinde bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann ein von der zweijährigen Regelabfuhr abweichendes Entschlammungsintervall in Anspruch genommen werden, wenn

- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
- b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder
- c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die von der zweijährigen Regelabfuhr abweichende Entschlammung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen. Die Voraussetzungen für eine abweichende Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Ist darüber hinaus (insbesondere bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dgl.) abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

§ 14 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.

(2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

Artikel 4

Die I. Nachtragssatzung tritt zum 01. Juni 2013 in Kraft.

Aukrug, 14.05.2013

Gemeinde Aukrug


Bürgermeister